

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Triesch“

der Ortsgemeinde Siershahn



Der Ortsgemeinderat Siershahn hat in seiner Sitzung am 08. 05. 2000 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) die folgende Satzung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Triesch“ beschlossen.

§ 1

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen die in der anliegenden Planurkunde dargestellt sind.

§ 2

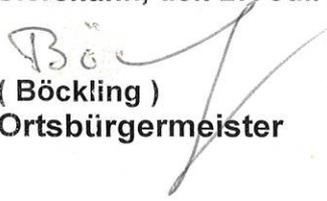
Bestandteil dieser Satzung ist

1. die Bebauungsplanurkunde (Lageplan mit zeichnerischen u. textl. Festsetzungen), in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs.7 BauGB entsprechend der Anlage zur Planzeichenverordnung festgesetzt ist,
2. die Begründung zur Bebauungsplanurkunde,
3. die zur Bebauungsplanurkunde gehörenden Textfestsetzungen,
4. der Landespflegerische Planungsbeitrag.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich. *Sie wird hiermit ausgefertigt:*

Siershahn, den 27. Juli 2000


(Böckling)
Ortsbürgermeister

